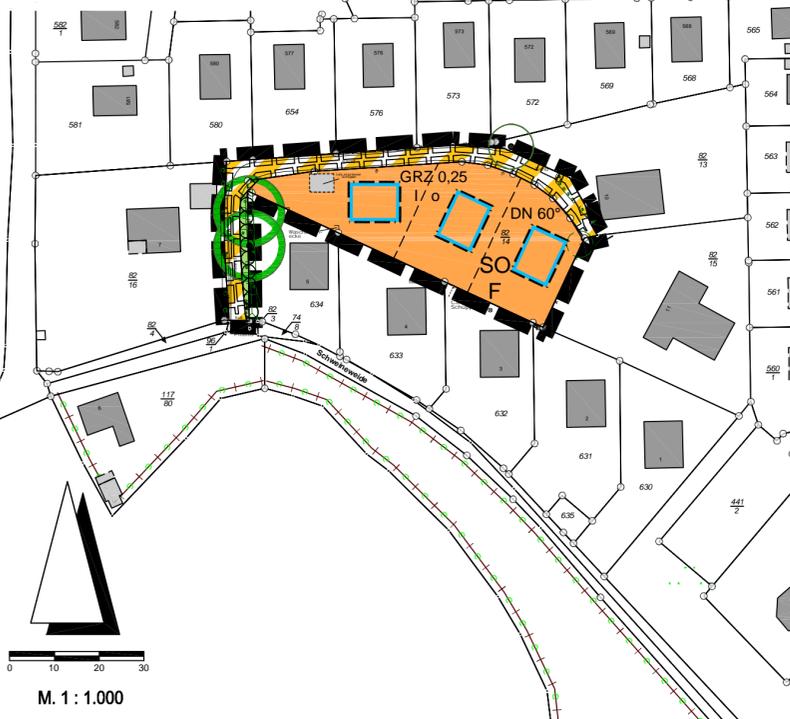


SATZUNG DER GEMEINDE DAMP ÜBER DIE 8. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5/I "OSTSEEBAD DAMP - WESTTEIL (FERIENHAUSGEBIET)"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 84 Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/I - für das Gebiet "Ostseebad Damp - Westteil / betreffend die Grundstücke Schweineweide 8 und 9", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Planzeichnung (Teil A)

Es gilt die BauNVO 2017



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
I. Festsetzungen		
Art der baulichen Nutzung		
	Sondergebiet, das der Erholung dient - Ferienhäuser	§ 9 (1) 1 BauGB § 10 (4) BauNVO
Maß der baulichen Nutzung		
0,25	Grundflächenzahl, hier: 0,25	§ 9 (1) 1 BauGB § 16, 17, 19 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, hier: 1	§ 20 BauNVO
DN 60°	zulässig Dachneigung, hier: 60 Grad	
Bauweise, Baulinie, Baugrenze		
	Baugrenzen	§ 9 (1) 2 BauGB § 23 BauNVO
	offene Bauweise	§ 22 BauNVO
Verkehrsflächen		
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Privatstraße	§ 9 (1) 11 BauGB § 9 (1) 11 BauGB
Grünflächen		
	private Grünfläche - Knick	§ 9 (1) 15 BauGB
Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft		
	Erhaltungsgebot für Einzelbäume	§ 9 (1) 25b BauGB
Sonstige Planzeichen		
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 (1) 21 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
II. Darstellung ohne Normcharakter		
	vorhandene Flurstücksgrenzen	
	Flurstücksnummer	
	vorhandene bauliche Anlagen	
	in Aussicht genommene Grundstücksteilung	
III. Nachrichtliche Übernahme		
	vorhandener, zu erhaltender Knick	§ 21 (1) 4 LNatSchG

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt des Amtes Schlei-Ostsee am erfolgt.
- Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurde gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
- Auf eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/I mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/I, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum während der Sprechstunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am durch Abdruck im Amtsblatt des Amtes Schlei-Ostsee ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.amt-schlei-ostsee.de ins Internet einstellt.

TEXT (TEIL B)

Die für den Geltungsbereich bisher gültigen Festsetzungen werden gestrichen und wie folgt neu gefasst:

- Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1 - 15 BauNVO)
 - Sondergebiet, das der Erholung dient - Ferienhäuser**
(§ 10 Abs. 4 BauNVO)

Zweckbestimmung: Das Sondergebiet dient der Errichtung von Gebäuden, die aufgrund ihrer Lage, Größe, Ausstattung, Erschließung und Versorgung für den Erholungsaufenthalt geeignet und dazu bestimmt sind, überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung zu dienen.

zulässig sind:

 - Ferienhäuser,
 - Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Verkehr sowie
 - erforderliche Nebenanlagen
 - Überbaubare Grundstücksflächen**
(§ 23 BauNVO)
 - Die in der Planzeichnung festgesetzten Baugrenzen dürfen für ebenerdige Terrassen um bis zu 5 m überschritten werden.
 - Geh-, Fahr- und Leitungsrechte**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 - Für die private Verkehrsfläche wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger und der Flurstücke 82/13, 82/14, und 82/15 festgesetzt.
 - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB).
 - Die in der Planzeichnung gekennzeichneten und als 'zu erhaltend' festgesetzten Knicks sind dauerhaft zu sichern. Alle Maßnahmen, die den Fortbestand gefährden, wie Verdichtung des Bodens, Eingriffe in den Wurzelraum und Grundwasserabsenkung, sind zu unterlassen.
 - Die in der Planzeichnung gekennzeichneten und als 'zu erhaltend' festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu sichern. Sie sind bei Bauarbeiten durch Sicherungsmaßnahmen im Stamm- und Wurzelbereich gem. DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Gehölzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" vor Beschädigungen zu schützen.
 - Stellplätze und Zufahrten sind in wasserdurchlässiger Form herzustellen (z.B. Schotterterrassen, Betongrassteine, fugenreiches Pflaster).
 - Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung 'Privatstraße' ist in wasserdurchlässiger Form herzustellen (z.B. Schotterterrassen, Betongrassteine, fugenreiches Pflaster).
- Baugestalterische Festsetzungen**
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO)
 - Nebendachflächen sind auch mit anderen, als in der Planzeichnung festgesetzten Dachneigungen, zulässig, wenn sie höchstens 30 % der Grundfläche des Gebäudes einnehmen.

- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Damp, den (Unterschrift)
- Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Schleswig, den (Unterschrift)
- Die Gemeindevertretung hat die Anregungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/I, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Damp, den (Unterschrift)
- Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

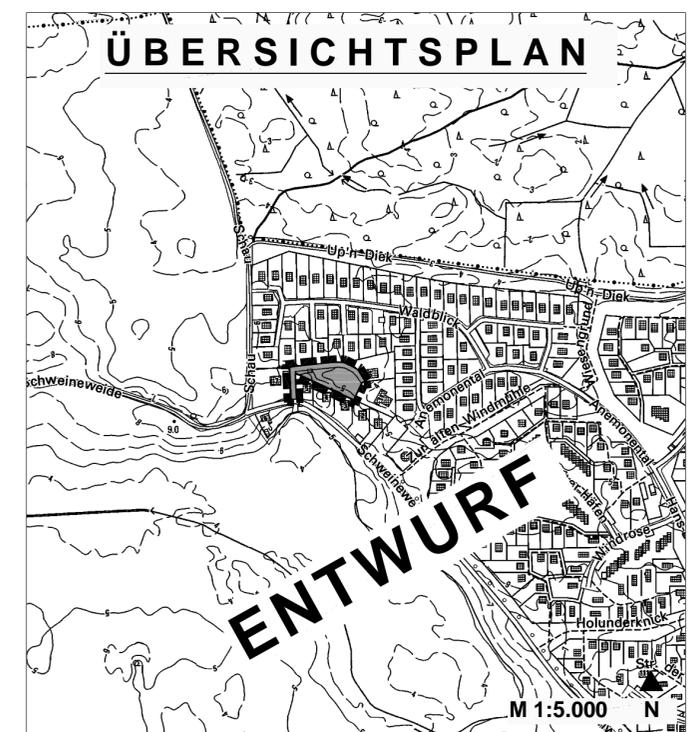
Damp, den (Unterschrift)
- Der Beschluss der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/I durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind durch Abdruck im Amtsblatt des Amtes Schlei-Ostsee am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Damp, den (Unterschrift)

8. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 5/I DER GEMEINDE DAMP

OSTSEEBAD DAMP - WESTTEIL - FERIENHAUSGEBIET

BETREFFEND DIE GRUNDSTÜCKE SCHWEINEWEIDE 8 UND 9



Stand: November 2020